

ZLS-Wissen to go!

Hinweise zu Umbaumaßnahmen / Änderungen an bestehenden Druckanlagen¹

Betriebssicherheitsrecht

Druckanlagen unterliegen als Arbeitsmittel / überwachungsbedürftige Anlage der [Betriebssicherheitsverordnung](#) (BetrSichV).

Mit Bezug auf einen geplanten Umbau heißt es dort unter § 10 (5), dass der Arbeitgeber / Betreiber zu beurteilen hat, ob es sich dabei um prüfpflichtige Änderungen handelt. Er hat darüber hinaus zu beurteilen, ob er bei diesen Änderungen Herstellerpflichten zu beachten hat, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem [Produktsicherheitsgesetz](#) (ProdSG) oder einer Verordnung nach § 8 (1) ProdSG ergeben.

Beispielhaft wären hier die [9.](#) sowie die [14.](#) Verordnung zum ProdSG zu nennen, welche die [Maschinen-RL 2006/42/EG](#) bzw. die [Druckgeräte-RL 2014/68/EU](#) (DGRL) in nationales Recht umsetzen.

Gemäß § 3 BetrSichV hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und diese regelmäßig zu überprüfen. Sie ist zu aktualisieren, wenn u.a. sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern (vgl. § 3 (7) BetrSichV). Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten [Technischen Regeln für Betriebssicherheit](#) (TRBS) geben den Stand der Technik u.a. für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder.

TRBS 1201 „*Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen*“ betrachtet unter Nr. 3.2 die „*Ermittlung der Prüfpflicht*“ und verweist für das Gefahrenfeld „Druck“ auf TRBS 1201-2 „*Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck*“.

Dort werden in Tabelle 1 der Nr. 9 Beispiele für Änderungen der Bauart oder Betriebsweise beschrieben.

Eine Änderung der Bauart oder Betriebsweise hat Einfluss auf die Sicherheit, weshalb auch zu prüfen ist, ob Herstellerpflichten zu beachten sind, die sich bspw. aus der 9. bzw. 14. ProdSV ergeben (vgl. TRBS 1201 Nr. 3.2 Abs. 3).

Produktsicherheitsrecht

Bei der Prüfung / Entscheidung, ob Herstellerpflichten zu beachten sind, ist das Produktsicherheitsrecht zu berücksichtigen. Diesbezüglich empfiehlt sich zunächst ein Blick in den [Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022](#) („Blue Guide“) der EU-Kommission an. Dort wird unter Kapitel 2.1 „*Erfasste Erzeugnisse*“ das Thema „*Reparaturen und Änderungen an Produkten*“ erläutert.

Demnach dienen Reparaturen dem Erhalt oder der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, wohingegen darüber hinaus gehende Maßnahmen auf wesentliche Änderungen hindeuten.

Somit kann ein Produkt (als Baugruppe nach DGRL auch eine Druckanlage), an dem nach seiner Inbetriebnahme wesentliche Änderungen oder Überarbeitungen vorgenommen wurden, als neues Produkt (neue Baugruppe) angesehen werden, wenn:

¹ vgl. Anh. 2 Abschn. 4 Nr. 2.1 BetrSichV

- seine ursprüngliche Leistung, Verwendung oder Bauart geändert wurde, ohne dass dies bei der ursprünglichen Risikobewertung vorgesehen war,
- sich die Art der Gefahr geändert oder das Risikoniveau im Vergleich zu den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erhöht hat,
- das Produkt zur Verfügung gestellt wird (oder in Betrieb genommen wird, wenn die Inbetriebnahme ebenfalls in den Anwendungsbereich der geltenden Rechtsvorschriften fällt).

Konkret könnte bzw. sollte der Arbeitgeber / Betreiber sich an den in der o.a. TRBS dargestellten Beispiele zur Änderung der Bauart orientieren.

Wird das geänderte Produkt als „neues“ Produkt eingestuft, muss es bei Bereitstellung bzw. Inbetriebnahme² den Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsvorschrift (hier bspw. der 9. bzw. 14 ProdSV) entsprechen.

Eine dementsprechende Konformitätsbewertung, Konformitätserklärung sowie CE-Kennzeichnung wären dann erforderlich.

Des Weiteren wären die technischen Unterlagen zu aktualisieren, sofern sich die Änderung auf die Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften auswirkt. Dabei ist laut Blue Guide die Wiederholung von Tests und die Erstellung neuer Unterlagen nicht erforderlich, wenn die Änderung keine Auswirkung auf betreffende Komponenten bzw. entsprechende Vorgaben hat.

Die natürliche oder juristische Person, die Veränderungen an dem Produkt vornimmt oder vornehmen lässt, muss jedoch nachweisen, dass nicht alle Aspekte der technischen Unterlagen aktualisiert werden müssen. Sie ist darüber hinaus für die Konformität des geänderten Produkts verantwortlich und stellt eine Konformitätserklärung aus, selbst wenn sie bereits vorhandene Prüfungen und technische Unterlagen verwendet.

In diesem Zusammenhang ist für Arbeitgeber / Betreiber, welche Druckanlagen auf ihrem Gelände unter ihrer Verantwortung wesentlich verändern bzw. wesentlich verändern lassen, zu beachten, dass Art. 2 Nr. 18 der an den *Neuen Rechtsrahmen* angepassten DGRL (2014/68/EU) den Hersteller als jede natürliche oder juristische Person, die ein Druckgerät oder eine Baugruppe herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Druckgerät oder diese Baugruppe unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet oder für eigene Zwecke verwendet, definiert.

Dies bedeutet, dass entgegen der vormals nach RL 97/23/EG geltenden Betrachtung nun auch ein Arbeitgeber / Betreiber, welcher eine Druckanlage, die als Baugruppe vom Regelungsbereich des Art. 14 Abs. 6 DGRL erfasst wird, auf seinem Gelände für sich herstellt oder herstellen lässt bzw. wesentlich verändert oder wesentlich verändern lässt, die jeweils relevanten Vorgaben der DGRL zu erfüllen hat (vgl. Art. 6 DGRL bzw. § 5 der 14. ProdSV).

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an zls@zls.bayern.de.

² Als Bereitstellung gilt nach Leitlinie 2/1 zum ProdSG (s. [LASI-Veröffentlichung 46](#)) auch das Bereitstellen von Arbeitsmitteln vom Arbeitgeber an seine Beschäftigten im Sinne der BetrSichV.